

zeit im Grunde verantwortlich ist, und das der betreffenden Regierung mitgeteilt hat, daß es sich an dem Abkommen beteiligen möchte oder

- b) sich nur auf irgendeines der Entwicklungsterritorien erstreckt, für dessen internationale Beziehungen sie derzeit im Grunde verantwortlich ist, und das der betreffenden Regierung mitgeteilt hat, daß es sich an dem Abkommen beteiligen möchte,

und das Abkommen erstreckt sich auf die darin genannten Territorien vom Tage einer solchen Mitteilung an, wenn das Abkommen für die Regierung bereits in Kraft getreten ist, oder, falls die Mitteilung davor erfolgt ist, an dem Tage, an dem das Abkommen für die Regierung in Kraft tritt. Jede Regierung, die gemäß Absatz 1 b) eine Benachrichtigung gegeben hat, kann die Benachrichtigung nachträglich zurückziehen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Absatz 1 a) eine Benachrichtigung oder Benachrichtigungen geben.

2. Wenn ein Territorium, auf das das Abkommen gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgedehnt worden ist, später die Verantwortung für seine internationalen Beziehungen übernimmt, kann die Regierung des Territoriums innerhalb von neunzig Tagen nach Übernahme der Verantwortung für ihre internationalen Beziehungen durch Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erklären, daß sie die Rechte und Pflichten eines Partners des Abkommens übernommen hat. Sie ist vom Tage einer solchen Benachrichtigung an Partner des Abkommens.

3. Jeder Abkommenspartner, der den Wunsch hat, seine Rechte gemäß Artikel 4 bezüglich irgendeines der Territorien, für dessen internationale Beziehungen er derzeit im Grunde verantwortlich ist, auszuüben, kann das tun durch entsprechende Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen entweder bei Hinterlegung seiner Urkunde über Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt oder zu einem späteren Zeitpunkt.

4. Jeder Abkommenspartner, der gemäß Absatz 1 a) oder 1 b) dieses Artikels eine Benachrichtigung gegeben hat, kann jederzeit danach durch Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen entsprechend den Wünschen des Territoriums erklären, daß sich das Abkommen nicht mehr auf das in der Benachrichtigung genannte Territorium erstreckt, und das Abkommen erstreckt sich vom Tage der Benachrichtigung an nicht mehr auf das Territorium.

5. Ein Abkommenspartner, der gemäß Absatz 1 a) oder 1 b) dieses Artikels eine Benachrichtigung gegeben hat, bleibt letztlich verantwortlich für die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens seitens der Territorien, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 4 separate Mitglieder der Organisation sind, sofern und bis diese Territorien nicht eine Benachrichtigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels geben.

Artikel 39

Austritt

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach dem ersten Gültigkeitsjahr von dem Abkommen zurücktreten durch schriftliche Rücktrittsmittelung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

2. Der Rücktritt im Rahmen dieses Artikels wird neunzig Tage nach Erhalt der Mitteilung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 40

Ausschluß

Wenn der Rat entscheidet, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens nicht eingehalten hat und weiter entscheidet, daß diese Nichteinhaltung die Wirksamkeit des Abkommens bedeutend beeinträchtigt, kann er durch Sonderabstimmung dieses Mitglied aus der Organisation ausschließen. Der Rat informiert den Generalsekretär der Ver-

einten Nationen unverzüglich von so einer Entscheidung. Neunzig Tage nach der Entscheidung des Rates hört das Mitglied auf, Mitglied der Organisation und, wenn es Partner des Abkommens ist, Abkommenspartner zu sein.

Artikel 41

Begleichung von Rechnungen mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied

1. Der Rat bestimmt eine Begleichung der Rechnungen mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält alle schon von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied gezahlten Beträge ein, und das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, alle Beträge, die es der Organisation zur Zeit des Wirksamwerdens des Rücktritts oder Ausschlusses schuldet, zu zahlen, vorausgesetzt jedoch, daß, falls ein Abkommenspartner eine Veränderung nicht akzeptieren kann und folglich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 2 Artikel 13 sich nicht mehr an dem Abkommen beteiligt, der Rat eine Begleichung der Rechnungen festlegen kann, die er für gerecht hält.

2. Ein Mitglied, das von dem Abkommen zurückgetreten oder ausgeschlossen worden ist oder das sich aus anderem Grund nicht mehr an dem Abkommen beteiligt, hat keinen Anspruch auf einen Anteil an den Abrechnungserlösen oder dem anderen Vermögen der Organisation; es wird auch nicht mit einem Teil des eventuellen Defizits der Organisation bei Ablauf des Abkommens belastet.

Artikel 42

Dauer und Verlängerung

1. Das vorliegende Abkommen bleibt gültig bis einschließlich 31. Dezember 1975.

2. Wenn jedoch, wie in Artikel 31 vorgesehen, ein neues internationales Zuckerabkommen verhandelt wird und vor dem Datum in Kraft tritt, läuft das vorliegende Abkommen bei Inkrafttreten des neuen Abkommens ab.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann der Rat nach dem 31. Dezember 1974 das vorliegende Abkommen bis einschließlich 31. Dezember 1976 durch Sonderabstimmung verlängern. Der Rat kann danach das Abkommen von Jahr zu Jahr weiter verlängern. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 11 behandelt jedes Mitglied Verlängerungen durch den Rat im Rahmen dieses Artikels in Übereinstimmung mit seinen konstitutionellen Verfahren.

4. Wenn, wie in Artikel 31 vorgesehen, ein neues internationales Zuckerabkommen verhandelt wird und während irgendeines Verlängerungszeitraums in Kraft tritt, läuft das vorliegende verlängerte Abkommen bei Inkrafttreten des neuen Abkommens aus.

Artikel 43

Änderung

1. Der Rat kann durch Sonderabstimmung den Abkommenspartnern eine Änderung des Abkommens empfehlen. Der Rat kann einen Zeitpunkt festlegen, nach dem jeder Abkommenspartner dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt, daß er die Änderung annimmt. Die Änderung wird einhundert Tage nach Eingang der Annahmemitteilungen von Abkommenspartnern beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam, die mindestens 850 der Gesamtstimmen der exportierenden Mitglieder innehaben und mindestens drei Viertel dieser Mitglieder vertreten, und von Abkommenspartnern, die mindestens 800 der Gesamtstimmen der importierenden Mitglieder innehaben und mindestens drei Viertel dieser Mitglieder vertreten, oder zu einem anderen Termin, den der Rat durch Sonderabstimmung festlegen kann. Der Rat kann eine Zeit festlegen, innerhalb der jeder Abkommenspartner dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt, daß er die Änderung annimmt, und